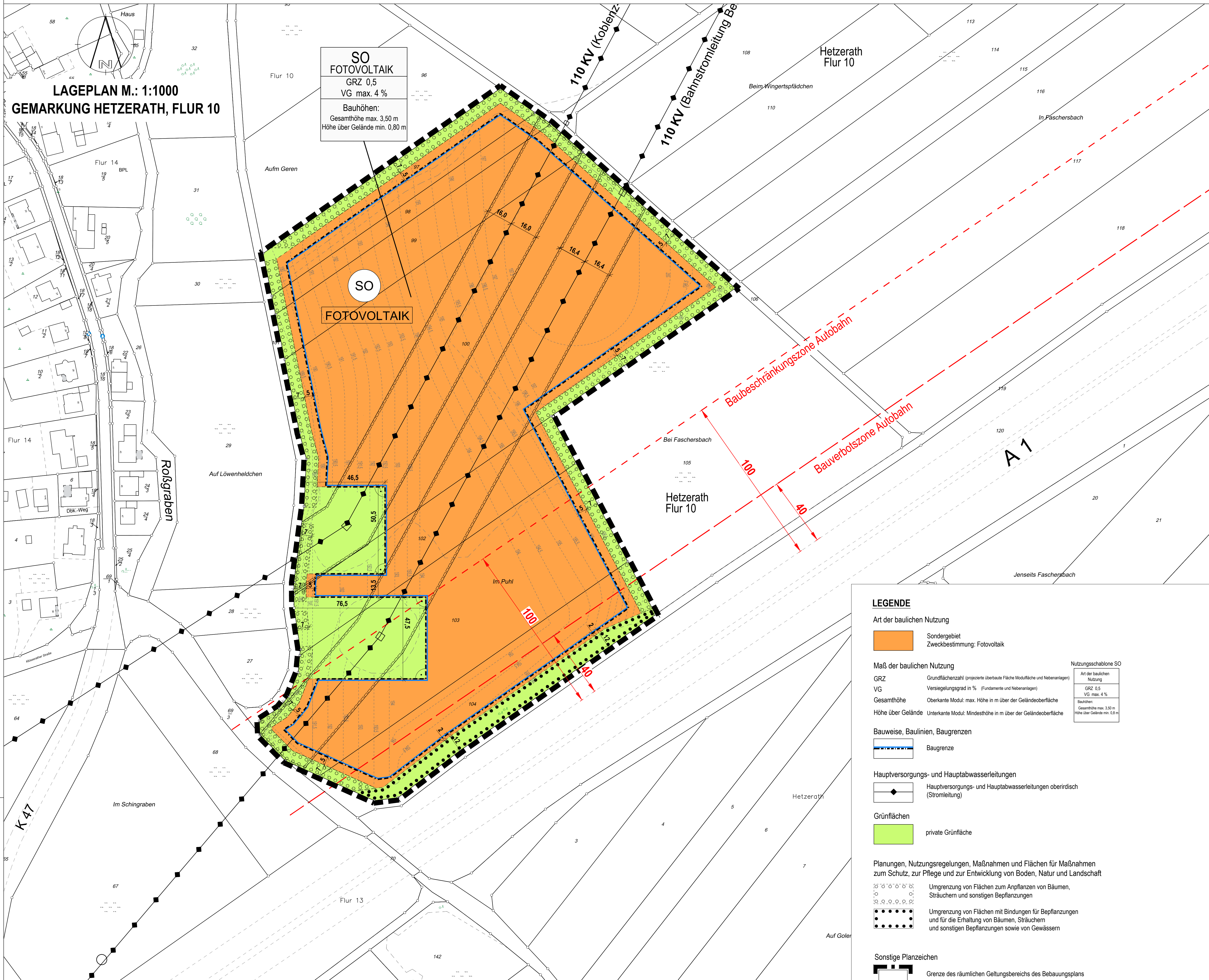


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HETZERATH, "SONDERGEBIET FOTOVOLTAIKANLAGE HETZERATH"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung** (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-21a BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO): Gemäß § 11 (1) u. (2) BauNVO und ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“. Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
 - Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen (§9 (1) u. (2) BauGB i.V.m. §§ 14-23 BauNVO): Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB i.V.m. §§ 16 u. 17 BauNVO: Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
 - Für die Aufänderung der Modulfläche (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. § 9(120) BauGB eine max. Versiegelung von 4 % der Sondergebietsfläche festgesetzt.
 - Nebenanlagen nach § 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für den Verkehr, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen. Innerhalb der Bauverbotszone i. S. d. FStG, der vorbeifahrenden Autobahn, dürfen Neben- und Werbeanlagen nicht errichtet werden.
 - Die Baulichen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 9 (11) BauGB i. V. m. § 16(2), (4) u. 16(1) BauNVO wie folgt festgesetzt:
Modul: Höhe: maximal 3,50 m (Oberkante der Module)
Höhe: minimal 0,80 m (Unterseite der Module)
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulante in Modulmitte.
Nebenanlagen (z.B. Trepp-, Wechselrichtergebäude, Anlage für Kleintierhaltung): Traufhöhe max. 3,50 m
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche in Gebäudemitte bis zur Oberkante der Attika.
- B) Örtliche Bauvorschriften** gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88 (1), (2) und (6) LBauO und § 9(6) BauGB
- Zaunanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen, als Metallgitter- oder Metallgitterzäune mit Überlappung (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtabspannung) bis 2,50 m Höhe zulässig. Zaunanlagen und deren Unterlücke sind für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten.
- C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9(120) BauGB und **Pflanzbindungen und Pflanzgebote** gem. § 9(125) BauGB
- Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
 - Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
 - Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen dauerhaft als Grünland einzulassen und zu unterhalten, bzw. extern durch Beweidung oder Mahd zu pflegen in Anlehnung an die Grundsätze des PAULa-Programms „Mahdweiden und Weiden“: mind. 1 mal jährlich mähen oder Beweidung mit max. 1,2 RGV/ha. Düngen- und/oder Pflanzenschutz ist unzulässig.
 - In den durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen ist die vorhandene Gehölzaufwuchs auf Dauer zu erhalten. Die Gehölze sind während der Bauphase entsprechend der einschlägigen DIN-Normen gegen Verlust oder Beeinträchtigung im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu schützen. Bei Verlust oder Abgang ist in der dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode standortnah einfacher Ersatz anzupflanzen. Pflege- und Rückschnittmaßnahmen sind zulässig.
 - In den durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Anlage durch eine mindestens dreistöckige Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen außerhalb des Zaunes einzugraben, mit folgenden Pflanzengewässern und Pflanzabständen: verpflanzter Strauch, 4-5 Triebe, Größe 100 bis 150, Pflanzung im Verband, Abstand in der Reihe max. 1,25 m, Reihenabstand max. 1,50 m. Die Anpflanzung ist mittels qualifizierter Pflanzplan im Bauantrag nachzuweisen. Die Anpflanzungen sind wie unter C Nr. 4 beschrieben dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
 - Die Maßnahmen gemäß Nr. 3 und 5 sind spätestens in der nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage folgenden Vegetationsphase durchzuführen.

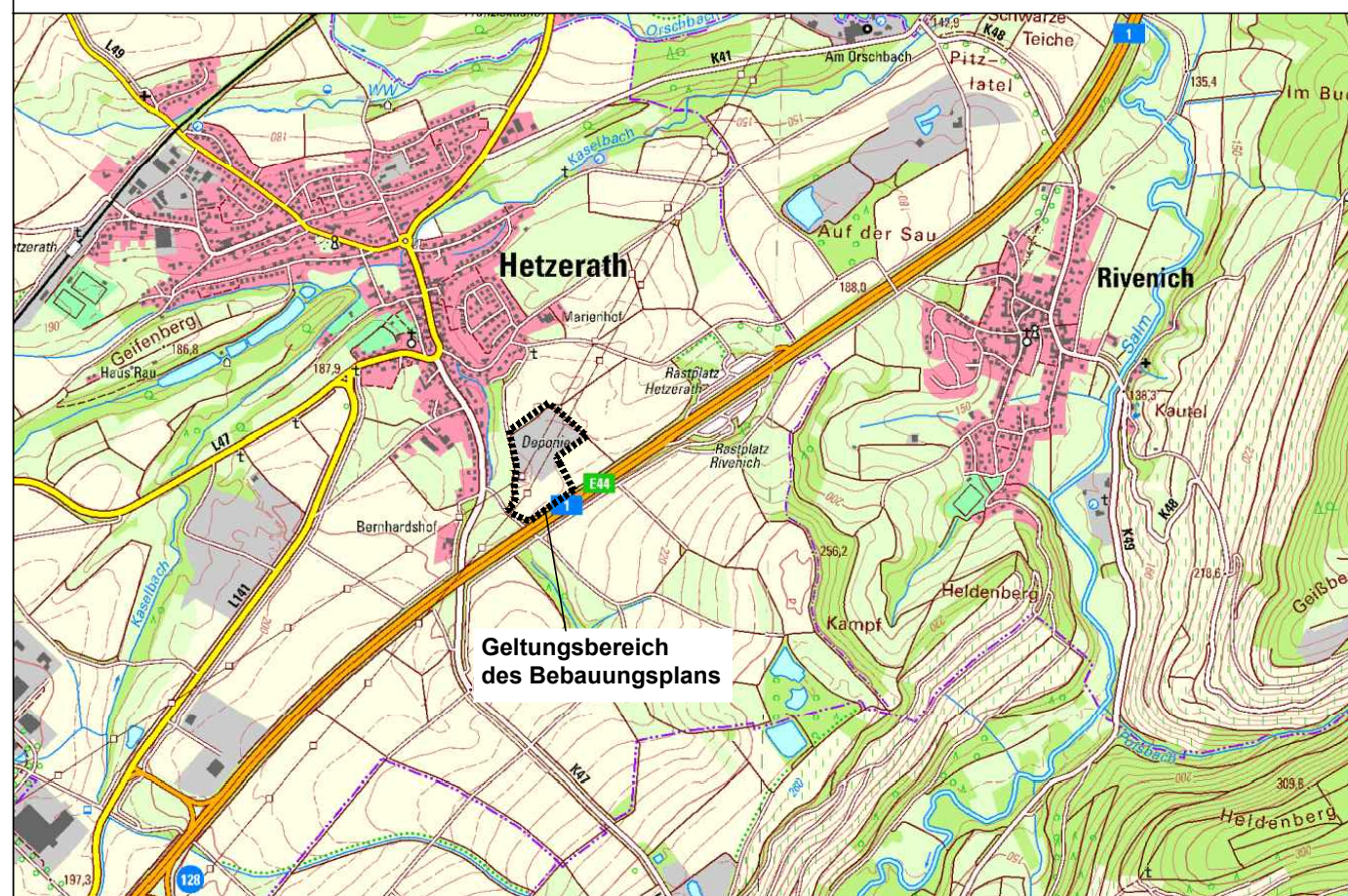
Hinweise

- LBM Montebaur: Photovoltaikanlagen inkl. Einfriedung können innerhalb der 40 m Bauverbotszone unter Berücksichtigung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Für diese Beurteilung benötigen wir einen Lageplan mit Höhenangaben der Fahrbahn der BAB und des betroffenen Bereiches/Geländes, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, sowie eine Baubeschreibung der geplanten Einfriedung.
- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehöhrt wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermehrung oder Vergrößerung zu schützen (§ 302 BauGB, DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten).
- Bei Erdarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DSchPHG). Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis, Bildung, Rhein- und Mosel sowie die Stadt Trier ist die Rheinische Landesmuseum Trier, Weinmayer Allee 1, 54200 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
- Es ist der Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Rundschreiben des Ministerium der Finanzen vom 05. Februar 2002) zu berücksichtigen. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die StD Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Vorschlagsliste für Anpflanzungen:

Comus sanguinea	Hartfagel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Hainbuche	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Eunymus europaeus	Pflaumerle	Populus tremula	Eiche
Rosa canina	Hundrose	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa multiflora	Gäuchelrose	Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa glauca	Hechtrose	Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa rugosa	Apfelrose	Berberis vulgaris	Berberitze
Rosa rugosa	Wendrose	Rosa rugosa	Berg-rose
Salix caprea	Salweide	Amelanchier ovalis	Felsenbirne

Zur Gewährleistung eines schnellen Schutzes sollen die vorgeschlagenen Pflanzungen 30% schnellwachsende Pflanzensorten enthalten:
Populus tremula
Salix caprea
Salix caprea
Diese können bei drohender Verschattung gestutzt oder wieder entnommen werden, wenn der Lückenschluss der Pflanzung erreicht ist.
- Die in der wasserrechtlichen Genehmigung der ehemaligen Kiesgrube zur Rekultivierung festgesetzten Bepflanzungen der Böschungen sind im Bebauungsplan durch die Darstellung der Grünflächen mit Pflanzgeboten berücksichtigt.
- Hinweis der Flugplatzverwaltung Trier-Föhren:
In Bezug auf den an- und abfliegenden Luftverkehr ist zum Bauantrag eine Prüfung möglicherweise von der PV-Anlage ausgehender Gefahren durch Blendung vorzulegen. Gegebenenfalls erforderliche Materialausführungen und Schutzmaßnahmen sind im Bauantrag nachzuweisen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1: 25000



VERFASSER:

FASSUNG ZUR SATZUNG

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE

EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDIA
MOSELSTRASSE 14
54340 RIEL
TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032



BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HETZERATH, "SONDERGEBIET FOTOVOLTAIKANLAGE HETZERATH"

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	Der Gemeinderat Hetzerath hat am 29.09.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.07.2016 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit dem Schreiben vom 03.08.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.09.2016 gegeben.	Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.08.2016 bis zum 12.09.2016 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes frühzeitig über die Planung unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erläuterung gegeben. Zeitraum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 29.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.	Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 29.09.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.11.2016 gegeben. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Planoffenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.10.2016 bis 04.11.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.09.2016 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung, die gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde, unterrichtet.	Der Gemeinderat Hetzerath hat am 09.11.2016 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. BESCHLOSSEN Die Begründung wurde gebilligt. Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.	Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt. AUSFERTIGUNG	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.	Der Beschluss des Bebauungsplanes vom 09.11.2016 ist am 11.08.2017 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH
Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 08.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)	Hetzerath den, 14.08.2017 gez. Werner Monzel, Ortsbürgermeister (DS)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung.
- Bauabstandsverordnung (BauABV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), in der jeweils gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), in der jeweils gültigen Fassung.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 366), in der jeweils gültigen Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bek. v. 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), in der jeweils gültigen Fassung.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (3830), in der jeweils gültigen Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2942), in der jeweils gültigen Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015. S. 127), in der jeweils gültigen Fassung.
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004, in der jeweils gültigen Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (VHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I. S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (VHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I. S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (VHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I. S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung.
- Landesdenkmalgesetz (LDoSchG) Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Einführung des LDoSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes i. d. F. vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), in der jeweils gültigen Fassung.
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. I. S. 159), in der jeweils gültigen Fassung.
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung v. 1.8.1977 (GVBl. Seite 273), in der jeweils gültigen Fassung.
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I. S. 1086), in der jeweils gültigen Fassung.

Katastergrundlage (Stand 12.2015) : ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15
Gemarkung Hetzerath, Flur 10, Lageplan M.:1:1000